



## Förderrichtlinie

Die „**Kirchenstiftung miteinander füreinander**“ ist eine Einrichtung des ehemaligen Ev.-luth. Kirchenkreises Alfeld und seiner Kirchengemeinde (Fördergebiet). Die Stiftung ist offen für eine Erweiterung des Fördergebietes um benachbarte Kirchengemeinden; darüber entscheidet das Kuratorium.

### **I. Allgemeines**

Die Kirchenstiftung dient nach § 2 der Satzung der Förderung von Projekten und Aufgaben kirchlicher und kultureller Arbeit.

Sie dient insbesondere der Verwirklichung von Aufgaben und Initiativen, die über die alltäglichen Aktivitäten von Kirche hinausgehen und in Zukunft kaum mehr finanzierbar wären.

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **II. Förderungsfähige Projekte**

1. Die Stiftung fördert einzelne abgegrenzte oder abgrenzbare Projekte.
2. Das Projekt muss dem Stiftungszweck entsprechen, Qualität und Umsetzbarkeit spielen eine wichtige Rolle bei der Bewertung.
3. Das zu fördernde Projekt muss zeitlich befristet sein, ein Förderzeitraum von 3 Jahren sollte nicht überschritten werden.

### **III. Antragstellung**

1. Antragsberechtigt ist der Träger der zu fördernden Maßnahmen.

2. Anträge sind schriftlich vor Beginn des Projektes an den Vorstand der **„Kirchenstiftung miteinander füreinander“** unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“ zu richten. Antragsformulare können in der Superintendentur Alfeld, Am Mönchehof 2, 31061 Alfeld oder im Internet unter [www.gemeinsam-stiften.de](http://www.gemeinsam-stiften.de) abgefordert werden. Bei Antragstellung sind folgende Fristen zu beachten:
  - Anträge zu Projekten
    - für das 1. Halbjahr: 30. September des Vorjahres
    - für das 2. Halbjahr: 31. März des laufenden Jahres
  - Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich

#### **IV. Entscheidung, Bewilligung und Auszahlung**

1. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für einzelne Projekte wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
2. Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.
3. Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.

#### **V. Verwendungsnachweis, Rückforderungen der Zuwendungen**

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der Mittel spätestens 6 Monate nach Erfüllung des Verwendungszweckes auf dem Abrechnungsformblatt der Stiftung nachzuweisen und gleichzeitig einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstellen.
2. Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Vorlage der Belege, durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen auch an Ort und Stelle zu überprüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.
3. Ergibt die Prüfung, dass Fördermittel nicht gemäß Bewilligungsbescheid verwendet wurden, kann die Zuwendung oder können Teile der Zuwendungen unter Berechnung eines Zinssatzes in der Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines Aufschlages von 5 %-Punkten p.a. zurückgefordert werden.

Das gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.01.2005 in Kraft.

Überarbeitet im Mai 2013.